



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-431.004/0036-VI/B/5/2015**

Wien, 20.05.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4350/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein** wie folgt:

Das Thema Sicherheit für Mitarbeiterinnen und Kundinnen ist dem AMS ein besonderes Anliegen. Die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) hat erstmals im Jahr 2010 begonnen, „Sicherheitsprobleme“ in ihren Geschäftsstellen zu erheben. Ziel war, mögliche Sicherheitsrisiken und Gefahrenpotenziale in den Geschäftsstellen zu identifizieren.

Wie in der parlamentarischen Anfragebeantwortung zu „Sicherheitsproblemen im AMS“ vom 18.03.2014 (400/AB) ausführlich dargestellt, hat das AMS in den letzten Jahren einen Maßnahmenmix von zentralen Instrumenten sowie regionalen Maßnahmen entwickelt.

Alle Landesorganisationen bestätigen auch ausgezeichnete Gesprächskontakte zu den Polizeidienststellen. Es werden beispielweise Präventions-Workshops zur Konfliktvermeidung durchgeführt und es gibt gemeinsame Begehungen der Geschäftsstellen zur Identifikation von Problemfeldern.

Um Problemfälle freilich erst gar nicht entstehen zu lassen, hat das AMS seit seiner Ausgliederung die Raum- und Funktionskonzepte der Geschäftsstellen weiterentwickelt, um ein Beratungsambiente anzubieten, das eine möglichst konfliktfreie Gesprächs- und Beratungssituation unterstützt.

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

Kursmaßnahmen (AMS-Kurse) werden grundsätzlich nur an Bildungseinrichtungen vergeben, die ausreichendes und geschultes Fachpersonal als TrainerInnen einsetzen sowie sozialpäda-

gogische Betreuungskräfte zur Verfügung stellen. Etwaige Konfliktsituationen können damit im Regelfall bereits im Vorfeld erkannt, aufgefangen und bereinigt werden.

Kommt es im Rahmen von Kursmaßnahmen dennoch zu strafbaren Handlungen, so liegt es im Verantwortungsbereich der Bildungseinrichtungen, diese zur Anzeige zu bringen oder - dem Anlassfall entsprechend - die Polizei zu verständigen, die eine Anzeige von Amts wegen vornimmt. Aufzeichnungen darüber sind dem AMS nicht bekannt.

### **Zu den Fragen 7 bis 10:**

Personen, die im Rahmen einer Kursveranstaltung eine strafbare Handlung begehen, werden aus disziplinären Gründen vom Kurs ausgeschlossen und es folgt eine Sperre des Arbeitslosengeldes gemäß § 10 AlVG. Nach dieser Bestimmung verliert eine arbeitslose Person, die sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

### **Zu den Fragen 11 bis 16:**

Das AMS erhebt seit dem Jahr 2012 Vorfälle von bzw. mit KundInnen. Diese Erhebungen folgen nicht der Struktur dieser Anfrage, da etwa die Entscheidung, ob einem Vorfall strafrechtliche Relevanz zukommt oder nicht, den Strafverfolgungsbehörden obliegt und nicht dem AMS. Auch über den Ausgang der angezeigten Vorfälle können nur die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte Auskunft geben.

Seitens des AMS wurde mir folgende Aufstellung über Vorfälle übermittelt, die bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht wurden:

<b>Erstattete Anzeigen</b>	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	<b>Österreich</b>
<b>2012</b>	1	1	5	4	1	2	0	2	1	<b>17</b>
<b>2013</b>	0	1	3	6	2	4	1	1	5	<b>23</b>
<b>2014</b>	0	1	0	2	2	8	0	2	3	<b>18</b>

### Zu den Fragen 17 und 18:

Kommt es in Folge einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe, besteht ebenfalls eine eindeutige gesetzliche Regelung: Gemäß § 12 Abs. 3 lit. e AlVG gilt nicht als arbeitslos, wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird. Damit fehlt eine entscheidende Anspruchsvoraussetzung für die Zuerkennung von Versicherungsleistungen.

### Zu den Fragen 19 und 20:

Diese Fragen sind mit den Fragen 9 und 10 ident.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	dBQtykj1TC8nTtKso+UE1Fp5qgH0HEJwsBPB3zE2BBuwyf5nDwRD31umEJj1bZygAAX Jk133vhYi/JxTUPhBXgJUbiSKmqtJBjrLzrtsb77NI0svm44i+kvRxlb2/cWgZlx/7i U/U9mCMNwpU+2YmMbiQNtHCj76+de9Cos6A8=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-21T08:56:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	